Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Rechtsverordnung der Stadt Remseck am Neckar über die Ausweisung einer Wildschutzzone

vom 01.02.2024

Inhalt

§1 1
§2 2
§3 2
§4 2
§5 2

Gemäß § 44 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.Juni 2015 wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 30.01.2024 verordnet:

§1

(1) Diese Rechtsverordnung gilt dem Schutz des Rebhuhns sowie weiteren, besonders geschützten Wildtieren einschließlich deren Rückzugsmöglichkeiten und Lebensräumen.

(2) Der Geltungsbereich der Wildschutzzone umfasst folgende Gewanne ganz oder teilweise in den Stadtteilen Aldingen und Neckargröningen:

Stadtteil Aldingen: Bei den Stämmen, Bruck, Brunnäcker, Brunnenweg, Bückele, Fünfzehn Morgen, Gröninger Straße, Gutjahr, Hartmannsgraben, Hühneräcker, Kochengrube, Kurze zwanzig Morgen, Lange zwanzig Morgen, Ludwigsburger Straße, Neun Morgen, Oßweiler Höhe, Oßweiler Weg, Schmalzgrube, Schmiedäcker, Schuboß, Stürze

Stadtteil Neckargröningen: Gerstenäcker, Hertelsgraben, Hohe Anwand, Hummelfeld, Hundsrucken, Oßweiler Weg, Sauäcker, Vierzehn Morgen, Westheimer Weg, Zwölf Morgen

(3) Der Geltungsbereich der Wildschutzzone ist wie folgt definiert:
Im Norden ist die Wildschutzzone begrenzt durch einen parallel verlaufenden Feldweg zur Friedrichstraße und Ludwigsburger Straße. Auf Höhe der Gärtnerei (Ludwigsburger Straße 103) verläuft der Feldweg südlich Richtung Regental und schließt dann östlich einen Bereich des Gewanns Westheimer Weg ein. Hier ist kein Feldweg mehr vorhanden. Folgend der Bewirtschaftungsrichtung mündet der Abgrenzungsbereich auf den Westheimer Weg und verläuft westlich bis zur nächsten Wegekreuzung. Dort weiter südlich bis zum Gewann Breitloch. Vor der Gärtnerei (Westheimer Weg 61) führt der Feldweg Richtung Norden wieder auf den Westheimer Weg bis zum Harmannsgraben. Nach Süden verlaufend entlang von Grünwegen und dem Naherholungsgebiet Regental (ehemalige Erddeponie) auf dem Feldweg. Dieser verläuft entlang des Regentalwäldchens Richtung Brunnenweg vorbei an einem Aussiedlerhof (Brunnenweg 43). Hinter dem Hof verläuft der Abgrenzungsbereich südlich auf dem Stürzenweg und dann weiter westlich am Aussiedlerhof (Ludwigsburger Steige 100) vorbei. Abbiegend nach Süden auf den zur Ludwigsburger Steige parallel verlaufenden Feldweg bis

zum Kreisverkehr im Stadtteil Pattonville. Nach Norden entlang der Gemarkungsgrenze folgenden Feldwegs bis zu den Gärten im Benninger Rain. Den Grünweg entlang der Gemarkungsgrenze nach Osten über die Gewanne Benninger Rain, Bruck und Hühneräcker folgen bis dieser auf den asphaltieren Aldinger Weg stößt. Dann nach Norden an dem Grünschnittplatz Ludwigsburg - Oßweil wieder einmündend auf den Feldweg parallel zur Friedrichsstraße.

(4) Der Geltungsbereich der Wildschutzzone ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Lageplan vom 23.10.2023. Dieser Plan ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Der Plan geht der textlichen Beschreibung des Geltungsbereichs gem. Abs. 2 und 3 vor.

§2

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Wildschutzzone ist aus artenschutzrechtlichen Gründen das Verlassen der Feldwege mit Ausnahme zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Nutzung der Gartengrundstücke in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August untersagt.

(2) Innerhalb des Abgrenzungsbereiches der Wildschutzzone sind Hunde in der Zeit vom 01. April bis zum 31. August an der kurzen Leine (maximal 3 m) zu führen. Ausgenommen sind Hunde, die als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt sind. Ausgenommen sind ausgebildete Jagd- und Blindenhunde, sofern sie dort im Rahmen ihrer Zweckbestimmung geführt werden. Ausgenommen sind Hofhunde im direkten Umkreis der im Abgrenzungsbereich vorhandenen Aussiedlerhöfe.

§3

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gem. § 69 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§4

Diese Rechtsverordnung sieht keine Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor.

§5

Die Rechtsverordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Die Rechtsverordnung tritt am 31.12.2043 außer Kraft.

Remseck am Neckar, den 30.01.2024

Stadt Remseck am Neckar

Birgit Priebe
Bürgermeisterin